



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Umsetzung des § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

vom 16.03.2022

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1.

Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 1 S. 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt die Benachrichtigung über Personen nach §§ 20 a Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 IfSG über das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Wolfsburg befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.

2.

Die Meldungen nach Nummer 1 haben unverzüglich nach §§ 20 a Abs. 2 S. 2 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen.

3.

Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 1 S. 1 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.

4.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5.

Die Allgemeinverfügung tritt am 17.03.2022 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2022.

I Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutz-

gesetzes und gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG für den Erlass der notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von drohenden Gefahren durch übertragbare Krankheiten und die Umsetzung des § 20a IfSG zuständig.

Werden nach § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist immer noch sowohl bundesweit als auch im Land Niedersachsen besorgniserregend. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante führen täglich zu zahlreichen Neuinfektionen und sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze absehbar. Hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen. Ebenso wie (ältere) pflegebedürftige Personen, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, gehören die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Schutz dieser vulnerablen Personengruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Um die Meldungen zügig und geordnet abarbeiten zu können, sollen diese über das Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de erfolgen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Meldungen vollständig und nachvollziehbar eingereicht werden. Die Kanalisierung auf einen einheitlichen Meldeweg führt zu einer schnelleren Bearbeitung durch das Gesundheitsamt. Die Umsetzung der sog. „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ kann so gewährleistet werden.

Die Fristsetzung von zwei Wochen gibt den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen ausreichend Zeit, die Nachweise bei ihren Mitarbeitenden anzufordern und anschließend ggf. ihrer Meldepflicht nachzukommen. Eine großzügigere Fristsetzung stünde der effektiven Umsetzung entgegen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am 17.03.2022 als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 16.03.2022

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister